

DER BEAUFTRAGTE  
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland

*per E-Mail*

Der Vorsitzende  
des Innenausschusses des Hessischen Landtages  
Herrn MdL Horst Klee  
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

2.11.2017

**Betr.:** Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher  
Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) – Drucks. 19/5275 –  
Ihr Schreiben vom 9.10.2017  
Ihr Zeichen: I A 2.1

Sehr geehrter, lieber Herr Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben  
genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

I.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen grundsätzlich, dass in dem  
Gesetzentwurf das Prinzip einer „Trennung von Strafhaft zu Abschiebehaft“ im  
Zusammenhang mit Artikel 16 der Rückführungsrichtlinie des europäischen  
Parlaments und des Rates aus dem Jahr 2008 (2008/115/EG v. 16.12.2008) mit den  
sich daraus ergebenden Besonderheiten beachtet wird.

II.

Die Evangelischen Kirchen begrüßen im Besonderen, dass in § 3 Abs. 1 des  
Gesetzentwurfs die Regelungen des § 32 HessStVollzG zur Religionsausübung und  
Seelsorge für entsprechend anwendbar erklärt werden.

In Ergänzung würden es die Evangelischen Kirchen weiter begrüßen, wenn außerdem  
noch § 77 HessStVollzG für anwendbar erklärt werden würde, weil dieser zusätzlich

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden  
Telefon 06 11/53 16 46-0 · Telefax 06 11/53 16 46-20 · E-Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

differenzierte Regelungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger enthält.

Die Anstaltsseelsorge erfüllt mit ihrer individuellen Betreuung der Untergebrachten eine wichtige Brückenfunktion für die Betroffenen. Der Verweis in § 3 auf die Anwendbarkeit der Vorschrift zur Seelsorge im HessStVollzG belegt, dass diesbezüglich vergleichbare Sachverhalte vorliegen.

Zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit halten wir es daher für sinnvoll, auch für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen folgende für den Strafvollzug sich seit Jahrzehnten bewährte Vereinbarungen entsprechend anzuwenden:

1. Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdB v. 19.10.1977 (2412 – IV/1 – 1721/71) – JMBI. S. 709
2. Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 9.5.1984 (4561 – IV/5 – 451/80) – JMBI. 1984 S. 361
3. Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, Jahrgang 38, 15.10.1986, Nr. 20, Runderlasse, Nr. 70 Änderung der Art. 6 der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 2.9.1986 (4561 – IV/5 – 84/83) – JMBI. S. 905
4. Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen. Bek. d. MdJ v. 10.11.1977 (2412 – IV/1 – 2018/77) – JMBI. S. 719

Deshalb regen wir an, dem § 3 einen neuen Abs. 3 anzufügen, in dem auf diese Vereinbarungen verwiesen wird.

Wenn dieses nicht möglich ist, bitten die Evangelischen Kirchen in Hessen zumindest in der Begründung darauf zu verweisen.

### III.

Aus der kirchlich-seelsorgerlichen Praxis merken die Evangelischen Kirchen in Hessen folgende kritische Punkte an:

#### 1. § 3 VaFG i.V.m. § 30 HessStVollzG - Gestaltung der freien Zeit

Die Gelegenheit, in der Einrichtung Sport zu betreiben und hierzu ausreichend Angebote vorzuhalten, wurde nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Im hessischen Strafvollzugsgesetz wird dies in § 31 HessStVollzG geregelt. Eine Übernahme dieser Regelung ist nach unserer Auffassung notwendig, da gerade durch die körperliche Betätigung beim Sport die Möglichkeit gegeben ist, die Anspannung, die den Aufenthalt in der Einrichtung bei den Untergebrachten erzeugen wird, abzubauen und die Zeit sinnvoll zu verbringen.

#### 2. § 7 VaFG – Unterbringung

In Absatz 3 sollte verdeutlicht werden, dass bei der Berücksichtigung der religiösen, kulturellen und ethnischen Belange während der Unterbringung auch die Einhaltung religiöser oder weltanschaulicher Speisevorschriften für die Untergebrachten vorzusehen ist.

#### 3. § 15 VaFG – Ärztliche Versorgung, soziale Betreuung und Beratung

Im Gesetzesentwurf sind diese Regelungen sehr kurz und knapp gefasst, wenn es heißt, Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt.

Erfahrungsgemäß wird es sich bei den Untergebrachten um Personen handeln, die psychische Beeinträchtigungen bzw. psychische Erkrankungen haben und sich in Haft dann in verschärften Krisensituationen befinden.

Deshalb sollte dieser Aspekt auch im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen und der Einsatz von geeigneten Betreuungspersonen oder externen Fachkräften, in Eilfällen grundsätzlich Ärzten, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind, geregelt werden.

#### 4. Klarstellende ergänzende Regelung

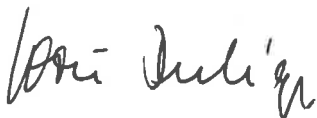
Im Abschiebungshaftvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthalten ist die Regelung, dass Angehörige der Betreuungs- und Flüchtlingshilfeorganisationen in den Einrichtungen zu Beratungszwecken eigene tragbare Computer und Mobiltelefone benutzen können und über Computer der jeweiligen Einrichtung einen Internetzugang erhalten (vgl. § 6 Abs. 1 AHaftVollzG NRW). Die Evangelischen Kirchen in Hessen würden es begrüßen, wenn eine solche klarstellende Regelung ebenfalls in den Gesetzentwurf aufgenommen werden würde.

#### IV.

Darüber hinaus machen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen die Gesichtspunkte in der gemeinsamen Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. und der Diakonie Hessen vom 1.11.2017, die wir anliegend beifügen, zu Eigen und schließen sich dieser vollumfänglich an.

An der mündlichen Anhörung am 9.11.2017 wird Herr Sven Hardegen, Juristischer Referent beim Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Anlage